



Satzung

Stand: 01. Oktober 2013

SGF INTERNATIONAL E. V. SURE -GLOBAL - FAIR

Am Hahnenbusch 14 b, 55268 Nieder-Olm/Deutschland
Tel. +49 (0)6136 – 92 28 140 / Fax. – 92 28 10
<http://www.sgf.org>

§ 1

Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „SGF International e. V.“
Der Verein geht hervor aus der Schutzgemeinschaft der Fruchtsaft-Industrie e. V.
- (2) SGF steht für die industrielle Selbstkontrolle „Sure - Global - Fair“.
- (3) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Frankfurt am Main.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

- (1) vorrangig den freien, lauterem Wettbewerb zu fördern, folglich
 - die Sicherheit und Qualität der kontrollierten Produkte zu fördern,
 - die Mitglieder vor unlauterem Wettbewerb zu schützen,
 - bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht sowie
 - bei der Abwehr ungerechtfertigter Angriffe zu unterstützen
- (2) und damit einen Beitrag zum Verbraucherschutz zu leisten.
- (3) Fruchtsäfte, -nektare und andere Produkte auf Frucht- und Gemüsebasis zu kontrollieren.

Der Verein haftet nicht für gegebene Auskünfte.

§ 3

Aktivitäten des Vereins

Zur Erfüllung seines Satzungszwecks wird der Verein mindestens folgende Maßnahmen treffen:

- (1) Der Verein wird
 - a) ein internationales Qualitäts-Kontrollsystem der industriellen Selbstkontrolle gemäß § 3 Abs.1 a) – d) errichten und betreiben, das alle Produktions- und Handelsstufen der unter § 2 Abs. 3 genannten Produkte umfasst.

Das Kontrollsystem untergliedert sich in:

- das Internationale Qualitäts-Kontrollsystem (IQCS) für Markt und Abfüllerkontrollen in den angeschlossenen Ländern Europas
 - die International Raw Material Assurance (IRMA) für die Kontrolle der Rohwarenmärkte und Lieferanten von Roh- bzw. Halbwaren sowie für die Kontrolle von Tankreinigungsanlagen
 - ggf. weitere Systeme der Markt- und Abfüllerkontrollen anderer Wirtschaftsräume
- b) die Qualität, Sicherheit, Rückverfolgbarkeit, ordnungsgemäße Beschaffenheit und Kennzeichnung der am Markt befindlichen Produkte sowie der Erzeugnisse zu deren Herstellung regelmäßig überwachen.
 - c) gegen Wettbewerbsverstöße, insbesondere Verstöße lebensmittel- und kennzeichnungsrechtlicher Art im Bereich der genannten Produkte und gegen Verstöße gegen die Regeln und Vorschriften des Kontrollsystems vorgehen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Beseitigung der Wiederholungsgefahr einleiten.
 - d) die erforderlichen Arbeits-, Informations- und Kontrollinstrumente entwickeln, weiterentwickeln und anwenden.

- (2) Der Verein kann auch eine oder mehrere Gütegemeinschaften bzw. Gütezeichen schaffen oder sich an solchen beteiligen und entsprechende Qualitäts- und Sicherheitssiegel einführen.

Bei Verstößen gegen Lebensmittelrecht und/oder Regeln und/oder Vorschriften der Kontroll- oder Gütesysteme, spricht der Verein Sanktionen aus.

- (3) Die Teilnahme an den Kontrollsystemen des Vereins entbindet nicht von der vollen und alleinigen lebensmittelrechtlichen bzw. vertragsrechtlichen Verantwortlichkeit für die gesetzliche Qualität und für zugesicherte Eigenschaften der hergestellten bzw. gehandelten Produkte.
- (4) Der Verein ist eine industrielle, nicht staatliche Einrichtung (NGO) und kann die Mitgliedschaft bei anderen Vereinen/Organisationen erwerben. Eine Vertretung der wirtschaftlichen und/oder politischen Interessen einzelner Vereinsmitglieder, insbesondere einzelner Firmen und/oder nationaler Verbände findet nicht statt.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein ist offen für eine Mitgliedschaft aller im Bereich und Umfeld des definierten Produktbereiches tätigen Unternehmen, Verbände, natürlichen Personen und Einrichtungen. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Es werden:

- (1) Ordentliche Mitglieder:
 - a) Bereich IQCS

Hersteller und Abfüller der in § 2. Abs. 3 definierten Erzeugnisse, die zur Abgabe an den Verbraucher bestimmt sind, sowie deren Verkaufsgesellschaften und Beteiligungen mit mind. 50 % der Geschäftsanteile werden Mitglied durch Erwerb einer für die jeweils nationale Firmengruppe geltenden Mitgliedschaft des beherrschenden Unternehmens.

b) Bereich IRMA

Frucht- und Gemüseverarbeiter, Halbwarenverarbeiter der in § 2 Abs. 3 definierten Erzeugnisse, die nicht zur Abgabe an den Verbraucher bestimmt sind, sowie deren Verkaufsgesellschaften und Beteiligungsunternehmen mit mind. 50 % der Geschäftsanteile werden Mitglied durch Erwerb einer für die ganze Firmengruppe geltenden Mitgliedschaft des beherrschenden Unternehmens.

c) Bereiche IRMA und IQCS

Unternehmen und Verkaufsgesellschaften von Produkten gemäß § 2 Abs. 3, die sowohl zur Abgabe an den Verbraucher als auch Produkte gemäß § 2 Abs. 3, die zur industriellen Verarbeitung bestimmt sind, sowie deren Beteiligungen mit mindestens 50 % der Geschäftsanteile, werden Mitglied durch Erwerb einer einzigen Mitgliedschaft. Die Zugehörigkeit zu einer oder beiden Mitgliedergruppen gemäß § 4 Abs. 1 a) und b) wird getrennt vereinbart.

(2) Außerordentliche Mitglieder:
sind dem IRMA-Bereich zugeordnet.

- a) Händler bzw. Handelsfirmen und Makler von Roh- bzw. Halbwaren
- b) Lager- und Kühlhäuser
- c) Transportunternehmen
- d) Tankreinigungsanlagen

(3) Fördernde Mitglieder:

- a) Nationale und internationale Verbände der Produzenten der in § 2 Abs. 3 genannten Erzeugnisse
- b) Nationale und internationale Verbände der Obst- und Gemüseanbauer
- c) Verbände des Einzelhandels
- d) Verbände der Zulieferer- und Verpackungsindustrie
- e) Verbände/Einrichtungen des Verbraucherschutzes
- f) Natürliche oder juristische Personen, die ein Interesse an den Zielen des Vereins haben.

- (4) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied muss schriftlich erfolgen. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch das Präsidium. Wird ein Antrag durch das Präsidium abgelehnt, so ist dagegen Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins zu fördern.
- (2) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind gehalten, am Kontrollsystem gemäß § 3 Abs. 1 a) – d) teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder haben bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben mitzuwirken. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Beachtung der Regeln und Ausführungsbestimmungen des Kontrollsystems, der uneingeschränkten Gestattung von Betriebskontrollen, der Beschaffung aller angeforderten und zum Nachweis der Rückverfolgbarkeit erforderlichen Rückstellproben, Auskünfte und Dokumente sowie für die Umsetzung evtl. Korrektur- und Qualitätssicherungsmaßnahmen. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Verein und seine Organe an ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit hindern könnte.
- (4) Die Mitgliedsunternehmen sind an satzungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse der Organe der SGF International e. V. gebunden und haben insbesondere die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten.
- (5) Die Mitglieder beachten bei der Herstellung der unter § 2 Abs. 3 genannten Produkte alle geltenden Rechtsvorschriften, industriellen Codes und Standards sowie die weiteren vom Präsidium anerkannten Regeln. Ergibt sich ein Widerspruch zwischen diesen Regeln, so werden die jeweils höherrangigen Regeln beachtet.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge an das Präsidium und die Mitgliederversammlung zu stellen.
- Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt zu verlangen, dass SGF International e. V. ihr angezeigte Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften über den unlauteren Wettbewerb sowie gegen die einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften im Rahmen ihrer Möglichkeiten verfolgt und über ihre Tätigkeit in gewissen Zeitabschnitten und in neutralisierter Form Bericht erstattet.
- (2) Nach Abschluss der im Rahmen der satzungsgemäßen Tätigkeit des Vereins durchgeführten Untersuchungen und Kontrollmaßnahmen erhalten die Mitglieder Auskunft über die ihre Firma betreffenden Untersuchungsergebnisse.
- (3) Mitglieder, die mit zertifizierten Betrieben am Kontrollsystem teilnehmen, haben das Recht, mit dieser Teilnahme zu werben, insbesondere je nach Gruppenzugehörigkeit das IQCS/EQCS- bzw. IRMA-Logo zu verwenden. Der Verein hat dazu eine Lizenz zur Nutzung des EQCS-Logos vom European Quality Control System (EQCS) erworben. Die jeweiligen Nutzungsregeln und –bedingungen sind als verbindlich anzuerkennen.
- (4) Mitglieder haben das Recht, gegen die vom IQCS bzw. IRMA-Board auferlegten Korrektur- und Qualitätssicherungsmaßnahmen beim Präsidium Beschwerde einzulegen. Die Entscheidung des Präsidiums wird auf Antrag des betroffenen Mitgliedsunternehmens dem Schiedsgericht des Waren-Vereins Hamburger Börse e. V. zur Überprüfung vorgelegt. Abweichende Entscheidungen des Schiedsgerichts zugunsten des Mitglieds sind für den Verein verbindlich. (In diesen Fällen gilt die jeweils gültige Schiedsgerichtsordnung des Waren-Vereins Hamburger Börse e. V.)¹
- (5) Die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 und 2 haben aktives und passives Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie verfügen über jeweils eine Basisstimme und für jeden weiteren vollen Jahresbeitrag von Euro 1.500 eine Mehrstimme. Die Stimmenzahl je Mitglied ist auf max. 25 begrenzt.

Die Mitglieder üben das Stimm- bzw. Wahlrecht in der Regel durch einen eigenen autorisierten Vertreter aus.

Das Stimm- bzw. Wahlrecht kann durch ein anderes, schriftlich bevollmächtigtes Mitglied des Vereins oder durch den schriftlich bevollmächtigten Vertreter seines nationalen Verbandes ausgeübt werden, sofern dieser Mitglied ist. Kein Mitglied bzw. Verband kann jedoch mehr als 10 weitere Mitglieder vertreten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 12 Monaten mit eingeschriebenem Brief.
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung bei Geschäftsaufgabe; in diesem Fall verkürzt sich die Kündigungsfrist auf 6 Monate zum 30.06. bzw. 31.12. des laufenden Jahres.
 - c) durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Mitgliedes.
 - d) durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein kann vom Präsidium mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, wenn
- a) Das Mitglied Satzung und/oder Interessen des Vereins in größter Weise verletzt,
 - b) Der fällige Beitrag nach zweimaliger schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb von 6 Monaten bezahlt ist.
- (3) Wenn das Mitglied dem Ausschluss binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Zwischenzeitlich ruht die Mitgliedschaft einschließ-

¹ info@waren-verein.de - Schiedsgerichtsordnung

lich aller Rechte und Pflichten. Wenn der Ausschluss den Mitgliedern durch Rundschreiben bekanntgegeben wird, so ist auch der Widerspruch nebst Begründung bekanntzugeben.

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Vereinsrechte, insbesondere auch jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das Ausscheiden entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung rückständiger, bis zur Wirksamkeit des Erlöschens der Mitgliedschaft, fällig werdender Beiträge.

§ 8 Finanzen

- (1) SGF International e. V. unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, ist eine Non-Profit-Organisation, aber berechtigt, steuerbare Einzeldienstleistungen gegen kostendeckende Berechnung zu erbringen.
- (2) SGF International e. V. finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Umlagen, Kostenerstattungen, Spenden und öffentlichen Zuwendungen. Das Nähere regelt die von der Mitgliederversammlung zu verabschiedende Beitragsordnung.
- (3) Der Beitrag wird in einer Summe, jeweils am 1. Januar des laufenden Jahres fällig. Bis zur Übersendung des Beitragsbescheides sind auf Anforderung anteilige Zahlungen in der Höhe des Vorjahresbeitrages zu leisten.
- (4) Zur Durchführung besonderer Aktionen kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen beschließen.
- (5) SGF International e. V. ist berechtigt, zur Sicherung ihrer dauerhaften Existenz, ihrer Unabhängigkeit und eventueller Prozessrisiken eine Rücklage in Höhe von bis zu einem Jahresetat zu bilden.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) das Präsidium
 - c) der IQCS-Board
 - d) der IRMA-Board
- (2) Die Organe entscheiden in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich eigenverantwortlich im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums.
- (3) Die Organe des Vereines bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Geschäftsstelle. Über die Besetzung und Ausstattung entscheidet das Präsidium. Es erteilt der Geschäftsstelle Arbeitsrichtlinien und Aufgaben.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums, der Boards und der übrigen vom Präsidium oder der Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betraute Gremien haben die Vereinsziele nach besten Kräften zu fördern, ihre Obliegenheiten unparteiisch zu führen und sich jeder unzulässigen Verwertung der ihnen in Ausführung ihrer Tätigkeit bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie aller Drittfirmen betreffenden Informationen zu enthalten.

Die Tätigkeit in allen Vereinsgremien und –organen ist ehrenamtlich. Die Mitgliedschaft ist eine persönliche.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Verbandsorgan. Sie wird von den Mitgliedern im Sinne von § 3 gebildet und vom Präsidenten des Präsidiums einberufen und geleitet.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr abgehalten werden. Die Mitglieder sind mindestens 6 Wochen vorher schriftlich unter gleichzeitiger Beifügung einer Tagesordnung einzuladen.

- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes;
 - Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes;
 - Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
 - Wahl und Entlastung des Präsidiums durch die Mitglieder gem. § 4 Abs 1 u. 2;
 - Wahl des IQCS -Boards durch die Mitglieder gem § 4 Abs. 1a) u. c);
 - Wahl des IRMA-Boards durch die Mitglieder gem. § 4 Abs. 1b) u. c) u. 2;
 - Wahl der Rechnungsprüfer;
 - Beschlussfassung über Anträge zur Mitgliederversammlung;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - Genehmigung des Beitritts zu anderen Vereinen oder Organisationen;
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden des Präsidiums nach Bedarf einberufen werden. Auf Antrag des Präsidiums oder von mindestens 50 Mitgliedern muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Präsidenten einberufen werden.
- (5) Anträge der Mitglieder müssen spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Geschäftsstelle ist gehalten, eingegangene Anträge unverzüglich den Mitgliedern mitzuteilen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Entscheidungen der Mitgliederversammlungen erfolgen - mit Ausnahme der Fälle gemäß Absatz 9 - durch Stimmenmehrheit.
- (8) Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (9) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Außerdem ist in diesen Fragen die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn in der Einladung bzw. Tagesordnung darauf hingewiesen wird.

§ 11 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus bis zu neun Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 1 u. 2. Es wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und zwei stellvertretende Präsidenten. Mitglieder dürfen nur mit einer Person im Präsidium vertreten sein.
- (2) Bis zu 7 Präsidiumsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl kann auch durch Blockwahl erfolgen. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren; Wiederwahl ist zulässig. Je ein Präsidiumsmitglied wird durch den IQCS-Board und den IRMA-Board für jeweils ein Jahr delegiert. Das Präsidium hat das Recht, bis zu 5 weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder zu kooptieren.
- (3) Der Präsident, in dessen Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen werden braucht, vertreten seine beiden Stellvertreter gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Das Präsidium entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Strategie, Arbeitsschwerpunkte und –ziele sowie besondere Projekte des Vereins. Es setzt einen Rahmen für die Arbeit des IQCS und IRMA, gibt den Boards Richtlinien und ggf. spezielle Vorgaben, erarbeitet einen jährlichen oder, falls erforderlich, einen zweijährlichen Gesamt-Budgetvorschlag inkl. Teilbudgets für IQCS und IRMA für die Mitgliederversammlung und überwacht deren Umsetzung.
- (5) Das Präsidium beschließt die Regeln und Ausführungsbestimmungen des Kontrollsystems, den Maßnahmen- und Verfahrenskatalog für Verstöße gegen Lebensmittelrecht und gegen die Regeln und Ausführungsbestimmungen des Systems sowie über die Zulassung von Labors.
- (6) Das Präsidium beschließt über die Beschwerde eines Mitgliedes gegen Korrekturmaßnahmen der Abteilungen des Kontrollsystems IQCS und IRMA.

- (7) Zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben kann sich das Präsidium der Sachkunde von Beiräten, Fachausschüssen oder anderen Gremien bedienen. Das Präsidium legt deren Aufgaben fest. Die Ernennung und Abberufung ihrer Mitglieder erfolgt durch das Präsidium.
- (8) Der Präsident lädt zu den Präsidiumssitzungen 2 Wochen vorher schriftlich, unter Beifügung der Tagesordnung ein. Eine verkürzte Ladungsfrist ist in Ausnahmefällen möglich, aber in der Einladung zu begründen.
- (9) Das Präsidium gibt sich, der Geschäftsstelle, allen Gremien und Organen jeweils eine Geschäftsordnung
- (10) Das Präsidium entscheidet durch Beschluss mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn alle Präsidiumsmitglieder form- und fristgerecht eingeladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Das Präsidium kann seine Beschlüsse auch durch schriftliche oder fernmündliche Stimmabgabe fassen. Eine fernmündliche Stimmabgabe bedarf der schriftlichen Bestätigung.
- (11) In Fragen gerichtlichen Vorgehens ist Einstimmigkeit erforderlich. Diese Einstimmigkeit ist auch gegeben
- a) bei einer beschlussfähigen Präsidiumssitzung, wenn die anwesenden Mitglieder einstimmig beschließen
- b) in dringenden Fällen entscheiden der Präsident und ein Stellvertreter.
- (12) Ist ein Mitglied des Präsidiums zugleich Angehöriger eines Unternehmens, das von einem einzuleitenden Verfahren mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, oder daran ein unmittelbares Interesse hat, so scheidet dieses Mitglied für die Behandlung des Falles aus dem Präsidium oder den anderen Gremien aus.
- (13) Das Präsidium hat ein Antragsrecht an die Mitgliederversammlung.
- (14) Das Präsidium informiert die Mitglieder laufend in geeigneter Weise über seine Tätigkeit.

§ 12 IQCS-Board

- (1) Der IQCS-Board besteht aus bis zu 9 Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und 2 Stellvertreter wählen. Mitglieder dürfen nur mit einer gewählten Person im Board vertreten sein.
- (2) Bis zu 7 Board-Mitglieder werden durch die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 a) und c) der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl kann auch durch Blockwahl erfolgen. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren. Je ein Board-Mitglied kann vom Präsidium und vom IRMA-Board für jeweils 3 Jahre delegiert werden. Der IQCS-Board hat das Recht bis zu 5 weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder zu kooptieren.
- (3) Der Board ist im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Richtlinien und Vorgaben des Präsidiums zuständig für Markt- und Abfüllerkontrollen und insbesondere verantwortlich für
- die Planung, Durchführung und das Feedback zu Kontrollmaßnahmen im IQCS-Verantwortungsbereich
 - die Überwachung des IQCS-Budgets
 - die Berufung von Betriebsinspektoren und Kooperationslabors
 - die Umsetzung des Maßnahmen- und Verfahrenskataloges
 - die Vergabe und Aberkennung der IQCS-Urkunde an die Teilnehmerbetriebe
 - die Vergabe und Überwachung der EQCS- Logo Nutzungsrechte an die IQCS-Teilnehmerbetriebe gem. § 6 Abs. 3
 - die Zertifizierung und/oder sonstige amtliche Anerkennung des IQCS
 - die Berichterstattung an Präsidium und Mitgliederversammlung
- (4) Der Board richtet auf Wunsch der Mitglieder eines nationalen Marktes lokale Komitees für die Planung und Durchführung lokaler Kontroll- und externer Korrekturmaßnahmen ein. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Soweit die Geschäftsordnung des Boards nichts Anderes festlegt, gelten für die Ladungs- und Abstimmungsformvorschriften die Bestimmungen für das Präsidium in § 11 Abs. 8 ff analog.

§ 13 IRMA-Board

- (1) Der IRMA-Board besteht aus bis zu 9 Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und 2 Stellvertreter wählen. Mitglieder dürfen nur mit einer gewählten Person im Board vertreten sein.
- (2) Bis zu 7 Board-Mitglieder werden durch die Mitglieder gemäß § 4 Abs 1b) u. c) und 2 der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl kann auch durch Blockwahl erfolgen. Die Wahl erfolgt für die Dauer von 3 Jahren. Je ein Board-Mitglied kann vom Präsidium und vom IQCS-Board für jeweils 3 Jahre delegiert werden. Der IRMA-Board hat das Recht bis zu 5 weitere, nicht stimmberechtigte Mitglieder zu kooptieren.
- (3) Der Board ist im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Richtlinien und Vorgaben des Präsidiums zuständig für die Kontrollen im Rohwarenmarkt und bei den Halbwarenherstellern und Lieferanten des Kontrollsystems und insbesondere verantwortlich für:
 - die Planung, Durchführung und das Feedback zu Kontrollmaßnahmen im IRMA- Verantwortungsbereich
 - die Überwachung des IRMA-Budgets
 - die Berufung von Betriebsinspektoren und Kooperationslabors
 - die Umsetzung des Maßnahmen- und Verfahrenskataloges
 - die Vergabe und Aberkennung der IRMA- Urkunde an die Teilnehmerbetriebe
 - die Vergabe der IRMA-Logo-Nutzungsrechte an die IRMA-Teilnehmerbetriebe gem. § 6 Abs. 3
 - die Zertifizierung und/oder sonstige amtliche Anerkennung der IRMA
 - die Berichterstattung an Mitgliederversammlung und Präsidium.
- (4) Soweit die Geschäftsordnung des Boards nichts Anderes festlegt, gelten die Ladungs- und Abstimmungsformvorschriften für das Präsidium in § 11 Abs.8 ff analog.

§ 14 Niederschriften//Vereinsprachen

- (1) Die auf Versammlungen oder Sitzungen gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer (in der Regel ein Mitglied der Geschäftsführung) zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist zeitnah anzufertigen und den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Sie wird in der jeweils nächsten Sitzung genehmigt.
- (2) Die Vereinsprachen sind Englisch und Deutsch.

§ 15 Liquidation

- (1) Die Liquidation des Vereins erfolgt gemäß §§ 47 ff BGB.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch das Präsidium, das einen Liquidator bestellen kann.

Das Vermögen des Vereins ist nach Beendigung der schwebenden und Begleichung aller Verbindlichkeiten an die Quality Juice Foundation (QJF) mit Sitz in Mainz, Deutschland zu übertragen.

Diese Satzung ersetzt die zuletzt gültige Fassung vom 06. Mai 2010.

Beitragsordnung

SGF International e.V.



beschlossen durch
die Mitgliederversammlung am 06.10.2017

I. Allgemeines

- Gemäß § 5 (4) der Satzung haben die Mitgliedsunternehmen die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu entrichten.
- Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 06. Oktober 2017 in Kraft.
- Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich entrichtet. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- Der Mitgliedsbeitrag ist fällig mit Rechnungsstellung. Die Bankgebühren gehen zu Lasten des Beitragszahlers.
- Tritt ein Mitglied (ordentlich oder außerordentlich) in der ersten Jahreshälfte ein, so fällt der volle Jahresbeitrag an. Startet die Mitgliedschaft in der zweiten Jahreshälfte, so fällt der volle Jahresbeitrag nur an, wenn ein Erstaudit bis zum 31.12. des Beitrittsjahres durchgeführt wird. Sollte ein Erstaudit bis zum Jahresende nicht durchgeführt werden, so fällt der Mitgliedsbeitrag nur anteilig an.
- Das Präsidium ist berechtigt, zum Ausgleich allgemeiner Kostensteigerungen die nach Ziffer II. ermittelten Jahresbeiträge maximal um die vom statistischen Amt der EU Eurostat für das jeweilige Beitragsvorjahr veröffentlichte und auf der Basis des HVPI (Harmonisierter Verbraucherpreisindex) ermittelte durchschnittliche Inflationsrate der EU anzupassen.
- SGF ist berechtigt, in Fällen von lebensmittelrechtlichen Beanstandungen Sonderbeiträge von Mitgliedsfirmen zu erheben. Die Sonderbeiträge sollen die tatsächlichen Kosten im Beanstandungsfall decken. Im Einzelnen können berechnet werden:
 - Verwaltungskostenanteil pauschal 500 €
 - Kosten der Beanstandungsanalysen in nachgewiesener Höhe
 - Kosten einer Nachkontrolle (Analyse, Betriebskontrolle) in nachgewiesener Höhe
- Diese Beitragsordnung ersetzt vollständig die Beitragsordnung vom 01.10.2013.

II. JAHRESBEITRÄGE NACH MITGLIEDERGRUPPE

1. Ordentliche Mitglieder nach § 4 (1) der Satzung - Allgemeines

- Die Mitgliedsunternehmen nach § 4 (1) der Satzung sind zur jährlichen Abgabe einer Umsatzmeldung bis zum Jahresende verpflichtet.
- Meldezeitraum ist das vor-vergangene Kalenderjahr.
- Trifft die erforderliche Umsatzmeldung nach Erinnerung nicht ein, wird der Umsatz geschätzt. Der Mitgliedsbeitrag wird dann auf Basis der Schätzung errechnet und in Rechnung gestellt.
- Jährlich werden 10 ordentliche Mitglieder zur stichprobenartigen Überprüfung der Umsatzmeldungen per Losverfahren ermittelt. Diese werden aufgefordert, ihre Umsatzmeldung offiziell bestätigen zu lassen (Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer). Wird dieser Aufforderung trotz Erinnerung nicht nachgekommen, so wird der Beitrag des Folgejahres auf Basis einer Umsatzschätzung von 150 % des zuletzt gemeldeten Umsatzes berechnet.

II. JAHRESBEITRÄGE NACH MITGLIEDERGRUPPE

BOTTLER



a) Ordentliche Mitglieder nach § 4 (1) a) der Satzung IQCS/Bottler

- Grundlage für den Beitrag der Bottler gemäß § 4 (1) a) der Satzung sind die vom Mitgliedsunternehmen einschließlich aller nationalen Tochterunternehmen erwirtschafteten meldepflichtigen Umsätze in EURO.
- Für in weiteren IQCS-Ländern produzierende Tochterunternehmen wird jeweils ein eigenständiger Mitgliedsbeitrag fällig.
- Relevant ist der Umsatz des Bottlers mit Fruchtsäften, Gemüsesäften, Fruchtnektaren, Süßmosten und anderen Getränken auf Frucht- und Gemüsebasis.
- Im oben genannten Mitgliedsbeitrag ist jeweils eine Produktionsstätte des Mitgliedsunternehmens enthalten. Für jede weitere Produktionsstätte des Mitgliedsunternehmens wird jeweils ein zusätzlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von pauschal 500 € erhoben. Dies gilt auch, wenn der Höchstbeitrag gezahlt wird.
- Der Mitgliedsbetrag wird additiv berechnet und staffelt sich wie folgt:

bis 12 Mio € Umsatz	0,5 ‰
zzgl. ab 12 bis 47 Mio € Umsatz	+0,2 ‰
erste Produktionsstätte inkludiert	
jede weitere Produktionsstätte	500 €

Mindestbeitrag	500 €
Höchstbeitrag	13.000 €

Beispiel für die Berechnung des Jahresbeitrags IQCS/Bottler

bei einem Jahresumsatz von 15.000.000 €
und 2 Produktionsstätten:

bis 12 Mio (0,5 ‰)	6.000 €
zzgl. ab 12 – 15 Mio (0,2 ‰)	600 €
2. Produktionsstätte	500 €

Gesamtjahresbeitrag	7.100 €
---------------------	---------



b) Ordentliche Mitglieder nach § 4 (1) b) der Satzung IRMA/Processing

- Mitglieder aus dem Bereich IRMA/Processing gemäß § 4 (1) b) der Satzung zahlen den Mitgliedsbeitrag auf Grundlage der vom Mitgliedsunternehmen einschließlich aller Tochterunternehmen erwirtschafteten meldepflichtigen EURO-Umsätze im EU-Binnenmarkt und in allen Ländern, die SGF im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen, mit der nationalen Roh- und Halbwarenkontrolle beauftragt haben.
- Relevant ist der Umsatz mit Muttersäften, Fruchtsaftkonzentraten und anderen Produkten, die zur Herstellung folgender Erzeugnisse verwendet werden: Fruchtsäfte, Gemüsesäfte, Fruchtnektare, Süßmoste und andere Getränke auf Frucht- und Gemüsebasis.
- Im oben genannten Mitgliedsbeitrag ist jeweils eine Produktionsstätte des Mitgliedsunternehmens enthalten. Für jede weitere Produktionsstätte des Mitgliedsunternehmens wird ein zusätzlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von 4.500 € fällig. Dies gilt auch, wenn der Höchstbeitrag gezahlt wird.
- Für Höchstbeitragszahler ist der Beitrag für die erste Produktionsstätte im Höchstbeitrag enthalten. Darüber hinaus ist für Höchstbeitragszahler für jeden Block von 6 weiteren Produktionsstätten jeweils eine weitere Produktionsstätte beitragsfrei.
- Der Mitgliedsbeitrag wird additiv berechnet und staffelt sich wie folgt:

bis 10 Mio € Umsatz	0,8 ‰
zzgl. ab 10 bis 150 Mio € Umsatz	+0,3 ‰
erste Produktionsstätte inkludiert	
jede weitere Produktionsstätte	4.500 €
Mindestbeitrag	5.000 €
Höchstbeitrag	50.000 €

Beispiel für die Berechnung des Jahresbeitrags IRMA/Processing

bei einem Jahresumsatz von 15.000.000 €
und 2 Produktionsstätten:

bis 10 Mio	8.000 € (= 0,8 ‰)
ab 10 – 15 Mio	+ 1.500 € (= 0,3 ‰ von 5 Mio)
2. Produktionsstätte	+ 4.500 €
Gesamtjahresbeitrag	14.000 €

II. JAHRESBEITRÄGE NACH MITGLIEDERGRUPPE

c) Ordentliche Mitglieder nach § 4 (1) c) der Satzung IQCS/Bottler und IRMA/Processing



- Gehört ein Mitgliedsunternehmen aufgrund seines Produktportfolios sowohl zum Mitgliedsbereich IRMA/Processing als auch zum Bereich IQCS/Bottler, so muss das Unternehmen seine Umsätze getrennt melden. Anhand dieser Umsatzmeldung zeigt sich, in welchen Mitgliedsbereich das Unternehmen einzugruppiert ist (II. a) oder II. b)). Grundlage für die Beitragsberechnung ist der Gesamtumsatz von beiden Bereichen.
- Ein Produktionsstandort, der beide Mitgliedsbereiche (IRMA/Processing und IQCS/Bottler) abdeckt, wird wie zwei separate Produktionsstätten behandelt.
- Mit dem Mitgliedsbeitrag ist eine Produktionsstätte desselben Bereichs abgegolten. Für jede weitere Produktionsstätte des Mitgliedsunternehmens wird je nach Bereich ein zusätzlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von 500 € (für IQCS/Bottler) bzw. in Höhe von 4.500 € (für IRMA/Processing) fällig. Dies gilt auch, wenn der Höchstbeitrag gezahlt wird.

II. JAHRESBEITRÄGE NACH MITGLIEDERGRUPPE

2. Außerordentliche Mitglieder nach § 4 (2) der Satzung



a) IRMA/Broker

Der Mitgliedsbeitrag für den Bereich IRMA/Broker beträgt pauschal 3.000 € p.a.



c) IRMA/Transport

Der Mitgliedsbeitrag für den Bereich IRMA/Transport beträgt pauschal 3.000 € p.a.



b) IRMA/Warehouse

Der Mitgliedsbeitrag für den Bereich IRMA/Warehouse beträgt pauschal 3.000 € p.a.



d) IRMA/Tank Cleaning

Der Mitgliedsbeitrag für den Bereich IRMA/Tank Cleaning beträgt pauschal 300 € p.a.

3. Fördernde Mitglieder nach § 4 (3) der Satzung

Der Mitgliedsbeitrag wird vom Präsidium in Abstimmung mit dem Mitglied pauschal festgelegt. Der Mindestbeitrag für fördernde Mitglieder beträgt 2.500 €.



**SGF INTERNATIONAL E.V.
SURE – GLOBAL – FAIR**

**AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN
ZUM**

**FREIWILLIGEN KONTROLL-
SYSTEM (FKS)**

STATUS: 2007

ALLGEMEINES

Die Ausführungsbestimmungen zum Freiwilligen Kontrollsystem (FKS) beschreiben die im FKS gebräuchlichen Begriffe und Regeln für alle Teilnehmerbetriebe. Sie gelten für alle zugehörigen Abfüllerbetriebe im Regionalen Kontrollsystem SGF/RQCS (Deutschland, Dänemark, Estland, Irland, Lettland, Litauen, Österreich, Schweden, Tschechische Republik und Ungarn), als auch für alle angeschlossenen Rohwarenhersteller und Händler der International Raw Material Assurance (SGF/IRMA).

Die Teilnahme am Kontrollsystem soll dem Unternehmen eine zusätzliche Hilfestellung bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtung sein, nur einwandfreie Ware in den Verkehr zu bringen.

Die Teilnahme und die den Teilnehmern ausgehändigte FKS-Urkunde sind jedoch kein "Freibrief".

In jedem Fall verbleibt die Verantwortung für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht beim Teilnehmer. Seine gesetzliche Verpflichtung, ausschließlich einwandfreie Ware, entsprechend den einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften in der EU und dem europäischen Handelsbrauch (z. B. EU-Fruchtsaftdirektive, jeweilige nationale Bestimmungen, CoP/AIJJN usw.) in Verkehr zu bringen, insbesondere zu verarbeiten, bleibt genauso unberührt wie die gesetzlichen und satzungsrechtlichen Unterlassungsansprüche, die der SGF in Beanstandungsfällen zustehen.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die in den Unterlagen verwendeten Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

1.1 Authentische Muster

die während der laufenden Produktion an definierten Stellen der Produktionslinie von unabhängigen Inspektoren gezogene Muster. Dabei werden gleichzeitig die Rohware und die ordnungsgemäße Anwendung der Verfahren geprüft.

1.2 Authentizitätskriterien

sind definiert in den B-Kriterien des jeweils geltenden AIJN/CoP.

1.3 Checkliste für Händler und Makler

die Checkliste zur Überprüfung von Rückverfolgbarkeits-Aspekten (Traceability) und Systemregeln beim Handeln und Makeln von Waren (Anlage).

1.4 Checkliste für Transportunternehmen

die Checkliste zur Überprüfung von hygiene- und qualitätsrelevanten Aspekten beim Transport von Lebensmitteln (Anlage).

1.5 Code of Conduct

die Grundlage für die Schaffung von Nachhaltigkeitsbewusstsein und für die Implementierung von sozialen, ökonomischen und ökologischen Standards in SGF/IRMA Mitgliedsbetrieben (Anlage).

1.6 Code of Labelling

umfassender Kennzeichnungskodex zur einheitlichen und eindeutigen Deklaration von Halbwaren (Anlage).

1.7 Code of Practice (CoP)

sind Leitlinien der „European Fruit Juice Association“ (AIJN) für die Fruchtsaftindustrie der Länder der Europäischen Gemeinschaft hinsichtlich der zu erfüllenden Erwartung an die von ihr und auf ihrem Gebiet hergestellten und vermarkteten Produkte. Liegen die Werte innerhalb des Standard B, bedeutet dies nicht automatisch die Authentizität des Produktes. Eine objektive Interpretation des gesamten Analysenbildes durch einen erfahrenen Sachkenner ist erforderlich. Selbst wenn alle reinen Zahlenwerte innerhalb des CoP liegen, bedeutet dies nicht automatisch die Verkehrsfähigkeit der Produkte. Die Anwendung geeigneter Untersuchungsmethoden wird vorausgesetzt.

1.8 Fertigwaren (FW)

sind die in der SGF-Satzung definierten Produkte, namentlich Fruchtsäfte, Fruchtnektare und andere Produkte aus Früchten und Gemüse, die be- und verarbeitet und in Verbraucherpackungen abgefüllt sind.

1.9 Fertigwarenhersteller

sind Betriebe, die Roh-, Halbwaren und Zusatzstoffe aus eigener und/oder fremder Produktion be- und verarbeiten und daraus Fertigwaren für den Endverbraucher herstellen.

1.10 Halbwaren (HW)

sind alle Zwischenprodukte, aus denen gemäß jeweils geltender EU Fruchtsaft Richtlinie und den nationalen Rechtsvorschriften Fruchtsäfte, -nektare und -saftgetränke und gleichartige Erzeugnisse hergestellt werden dürfen.

1.11 Halbwarenhersteller

- sind Betriebe, die Rohwaren aus eigenem Anbau und/oder aus Zukäufen be- und verarbeiten und daraus Halbwaren zur Weiterverarbeitung herstellen und vertreiben.
- sind auch Betriebe, die Halbwaren und Zusatzstoffe aus eigener und/oder fremder Produktion be- und verarbeiten (insbesondere vermischen) und an weiterverarbeitende Betriebe und/oder an Händler von Halbwaren verkaufen.

1.12 Händler und Makler von Halbwaren

sind Firmen, die Halbwaren (Fruchtsäfte, Fruchtsaftkonzentrate etc.) aus fremder Produktion verkaufen und/oder vermitteln.

1.13 Hygiene-Checkliste

die auf der Grundlage von

- EU-Richtlinie 93/43 für Hygiene
- AIJN-Guide of Good Hygiene Practice erarbeitete Checkliste zur Überprüfung von hygienerelevanten Aspekten bei der Herstellung von Halbwaren (Anlage).

1.14 Nämlichkeitsprüfung

ist die Feststellung der analytischen Übereinstimmung von zwei Produkten. Geprüft wird:

- Nämlichkeit von Halbware mit Rückstellmuster
- Nämlichkeit von Fertigware mit eingesetzter Halbware

1.15 Qualitätsprüfungen

sind sensorische und analytische Untersuchungen, d. h. Überprüfungen aller für eine sichere Beurteilung der einwandfreien Produktbeschaffenheit notwendigen Informationen und Kennzahlen und der daraus abzuleitenden relevanten Verhältniszahlen.

Die im CoP-System dargelegten Untersuchungskriterien (Kennzahlen und Untersuchungsmethoden) sind dabei eine Hilfe und ggf. qualifiziert zu ergänzen um die jeweils neuesten Kenntnisse über geeignete zusätzliche Kennzahlen und weiterführende Untersuchungsmethoden, sowie eine sachgerechte Begutachtung durch erfahrene Sachkenner.

1.16 Rohwaren (RW)

sind Früchte und Gemüse im Sinne der jeweils geltenden EU Fruchtsaft Richtlinie und der jeweils gültigen nationalen Rechtsvorschriften.

1.17 Rückstellmuster

sind repräsentative Proben aller Partien, die zum Verkauf gelangten und/oder zugekauft wurden.

1.18 Rückverfolgbarkeit (Traceability)

Unter Rückverfolgbarkeit versteht man die Bereitstellung produkt-relevanter Informationen, Rückstellmuster und Daten zur Verfolgung definierter Produkteinheiten durch alle Produktions- und Vertriebsstufen. Hierbei wird Bezug genommen auf die AIJN Richtlinie über „Traceability“.

1.19 Systemware

ist die authentische Ware, die von einem Teilnehmer des FKS unter Berücksichtigung der Vorschriften des Kontrollsystems hergestellt wurde, oder für die eine Qualitätsprüfung vorgelegt wird. Darüber hinaus sollte auch diese nach allgemein anerkannten Hygiene-Richtlinien hergestellt worden sein.

1.20 Verkehrsbezeichnungen

sind alle in der jeweils geltenden EU Fruchtsaft Richtlinie und in den jeweils gültigen nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bezeichnungen.

1.21 Zulässige und geeignete Herstellverfahren

Der Saft, der als Zutat in jeglicher Fertigware verwendet wird, muss nach dem in der jeweils geltenden EU Fruchtsaft Richtlinie vorgesehenen Verfahren hergestellt werden

1.22 Zusatzstoffe

sind alle lt. jeweils geltender EU Fruchtsaft Richtlinie und den nationalen Rechtsvorschriften für die Herstellung der dort aufgeführten Erzeugnisse zugelassenen Stoffe.

2. REGELN

für eine Teilnahme am Freiwilligen Kontroll-System (FKS)

Die FKS-Teilnehmerbetriebe verpflichten sich durch ihre Anmeldung zum Freiwilligen Kontroll-System neben ihrer gesetzlichen Sorgfaltspflicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln:

2.1 Qualitätssicherungsmaßnahmen der Hersteller von Halb- (HW) und Fertigwaren (FW)

Die FKS-Herstellerbetriebe tragen zur Sicherung der einwandfreien Produktbeschaffenheit und eines fairen Wettbewerbs bei durch:

- **Dokumentation**

Führen und Aufbewahren von vollständigen Aufzeichnungen über

- selbstproduzierte, zugekaufte und verarbeitete Roh- und Halbwaren (Frucht, Saft, Mark, Konzentrat, Aroma)
- alle zur Verarbeitung gelangten Zutaten und Behandlungstoffe
- Art der Be- und Verarbeitung

Für das Aufbewahren der Aufzeichnungen gelten mindestens folgende Fristen:

- Fertigwarenhersteller: mind. bis Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums
- Halbwarenhersteller: mind. 3 Jahre

Dokumentation von Pestiziden und Wachstumsregulatoren:

- Frucht, Fruchtmaische sowie Gemüse verarbeitende Betriebe fordern von ihren Vorlieferanten Angaben zu den bei Frucht- bzw. Gemüseanbau und/oder Lagerung eingesetzten Pflanzen-, Frucht- und Gemüsebehandlungsmitteln (Vor- sowie Nachbehandlungen bei der Ernte) und dokumentieren diese Angaben. Die

Dokumentationspflicht bezieht sich insbesondere auf Pestizide einschließlich Herbizide und auf Wachstumsregulatoren."

- **Rückstellmustersicherung**

Bereithalten von Rückstellmustern von Halb- und Fertigwaren aus eigener oder fremder Produktion, die im Betrieb weiterverarbeitet (eingemischt) bzw. produziert werden:

Hersteller von Halb- und Fertigwaren ziehen die Muster für eine definierte Produktionseinheit, z.B. Batch, Tank oder eine andere Losgröße, die eine Tagesproduktion aber nicht überschreiten darf;

Hersteller von Halb- und Fertigwaren müssen bei Halbwarenlieferungen von Nicht-FKS-Lieferanten Rückstellmuster sicherstellen, auch bei Ware von FKS-Halbwarenlieferanten sollten Rückstellmuster bereitgehalten werden.

Bei Anlieferungen von Faßwaren- und Kleinpartien sind pro Partie die entsprechenden Rückstellmuster sicherzustellen.

An Rückstellmustern sollen mindestens folgende Mengen bereitgehalten werden:

Saft/Mark	2 bis 3 x 250 g oder ml
Konzentrat	2 x 200 g oder ml
Aroma	2 x 30 g oder ml

Die Rückstellmuster sind unter geeigneten Bedingungen aufzubewahren, soweit erforderlich ggf. pasteurisiert, kühl oder tiefgefroren.

Die Rückstellmuster von Fertigwaren müssen bis zum Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums aufbewahrt werden, die von Rohwaren mind. 12 Monate.

• **Sicherungsanalysen für Zukäufe**

Bei allen Zukäufen ist generell die gesetzliche Sorgfaltspflicht zu beachten.

Darüber hinaus sind bei Zukauf systemfremder Ware geeignete Qualitätsprüfungen zur Feststellung der Authentizität durchzuführen:

- pro Kontrakt mindestens eine Analyse gemäß CoP-Richtlinien, ggf. qualifizierte zusätzliche Analysen
- zusätzliche Absicherungsanalysen gemäß SGF-Mindestumfang, ggf. qualifiziert zusätzliche Analysen
- Richtwerte für die Analysenhäufigkeit:
 - bis 100 t Lieferung: 1
 - bis 500 t Lieferung: 2
 - über 500 t Lieferung: 1nach ca. 25 %, 50 % und 75 % der gesamten Liefermenge

• **FKS-Ansprechpartner**

Benennung eines **FKS-Ansprechpartners** und zweier Vertreter.

2.1.1 Zusatzregeln für HW-Hersteller

Ergänzend zu den oben genannten Pflichten gelten nachfolgende Regeln für die genannte FKS-Teilnehmergruppe:

• **Mitlieferung von Packlisten**

Bei Fassware ist das Mitliefern einer aussagefähigen Packliste zwingend. Bei Kleinpar-

tien (Kleintanks und Dosen) erfolgt mind. die Angabe der Chargen- bzw. Batch-Nummer.

• **Einhaltung des Code of Labelling**

Bei Fassware sind die Regeln des Code of Labelling einzuhalten

• **Hygieneaudits**

Erfüllung der Anforderungen gemäß der Hygiene-Checkliste.

2.1.2 Zusatzregeln für HW-Hersteller in entlegenen Ländern und Gebieten, in denen routinemäßig noch keine aktiven Betriebskontrollen durchgeführt werden können

Ergänzend zu den oben genannten Pflichten gelten nachfolgende Regeln für die genannten FKS-Teilnehmergruppen:

• **Vierteljährliche Information**

über alle Produktauslieferungen ins FKS/IRMA-Kontrollgebiet für ergänzende Musterziehungen und Routinekontrollen, unter Angabe von Empfänger und Lieferdatum.

2.1.3 Produktpalette

Die SGF wird über die Produktpalette informiert.

2.2 Qualitätssicherungsmaßnahmen der Händler/Makler

Die Händler/Makler im FKS tragen zur Sicherung des FKS und der darin gehandelten Halbwaren bei, insbesondere durch:

• **Ausschließlichen Handel von Ware bekannter Herkunft**

FKS-Händler/Makler handeln nach einem Ehrenkodex ausschließlich Ware bekannter Herkunft (Name, Anschrift des Herstellers).

- **Kennzeichnung FKS-Systemware**
 - Kennzeichnung von FKS-Systemware in allen Angebots- und Lieferpapieren
 - oder Vorlage einer Qualitätsprüfung sowie Nachweis der Verfügbarkeit aller Bausteine bei Ware von Nicht-FKS-Teilnehmern
- **Herstellerbenennung**

Nennung des Herstellers der gehandelten Halbware (Früchteverarbeiter) gegenüber dem Kunden oder bei Inanspruchnahme eines „Quellenschutzes“ gegenüber der SGF.
- **Dokumentationsgarantie**

Garantie, dass beim Handeln/Makeln von Halbware von Nicht-FKS-Teilnehmern, insbesondere von Blend-/Mischware:

 - eine vollständige und korrekte Dokumentation der Rezeptur und aller Bausteine verfügbar ist,
 - Rückstellmuster aller Bausteine verfügbar sind und
 - eine analytische Qualitätsprüfung erstellt wird.

Richtwerte für die Analysenhäufigkeit:

bis	100 t Lieferung: 1
bis	500 t Lieferung: 2
über	500 t Lieferung: 1
	nach ca. 25%, 50% und 75% der gesamten Liefermenge

2.3 Qualitätssicherungsmaßnahmen der Transportunternehmen

Transportunternehmen im FKS tragen zur Sicherung und zur einwandfreien Beschaffenheit der von ihnen transportierten Ware bei durch:

- **Dokumentation**

Führen von vollständigen Aufzeichnungen über

 - durchgeführte Reinigungen
 - durchgeführte Transporte
- **Reinigen von Transportbehältnissen**

Die Reinigung aller Transportbehältnisse ist so durchzuführen, dass eine mikrobielle Kontamination sowie eine Kontamination durch das Vorläuferprodukt ausgeschlossen sind.

2.4 Überprüfungsmaßnahmen des FKS

Die SGF überprüft die Einhaltung der o. g. Qualitätssicherungsmaßnahmen, die durchgehende Rückverfolgbarkeit (Traceability) aller Produkte sowie alle relevanten Aspekte der Lebensmittelsicherheit im Rahmen von Betriebskontrollen.

2.4.1 Authentizitätskontrollen

Die FKS-Herstellerbetriebe gestatten den Inspektoren der SGF während der Betriebszeiten den unangemeldeten Zutritt zu allen Betriebsstätten.

Die SGF-Inspektoren haben das Recht in allen FKS-Fertig- und Halbwarenherstellerebetrieben

- jedes gewünschte Muster
 - aus der laufenden Produktion
 - aus dem Warenlager
 - aus dem Rückstellmusterlager

einschließlich der verwendeten Halbware(n) und Zusatzstoffe zu ziehen.

- die zum Nachweis der Kontrollkette erforderlichen Aufzeichnungen und Nachweise über Lieferanten bzw. Kunden, Verkehrsbezeichnungen, Herkunft und/oder Hersteller zugekaufter bzw. ausgelieferter

Halbwaren und durchgeführte Qualitätsprüfungen einzusehen.

Dazu gehören u. a. auch Nachweise über die Nämlichkeit und die für eine Anerkennung als FKS-Systemware erforderlichen Unterlagen (Nennung FKS-Herstellerquelle der eingesetzten Halbware und/oder Vorlage eines Analysengutachtens).

2.4.2 Hygienekontrollen bei FKS-Halbwarenhersteller

Die SGF-Inspektoren haben das Recht, in allen Halbwarenherstellerbetrieben im regelmäßigen Turnus zusätzliche Hygiene-Audits durchzuführen. Die Anforderungen auf der Grundlage der SGF/IRMA-Checkliste werden dabei überprüft.

Die Umsetzung daraus ggf. erforderlicher Korrekturmaßnahmen wird während den nachfolgenden regulären Betriebskontrollen überprüft.

2.4.3 Kontrolle systemfremder Ware

Verarbeitet ein FKS-Herstellerbetrieb Halbware, die keine FKS-Systemware ist, ist die SGF berechtigt, diese Ware auf Kosten des verwendenden FKS-Teilnehmers im erforderlichen Umfang untersuchen zu lassen.

2.4.4 Hygienekontrollen bei FKS Transportunternehmen

Die SGF-Inspektoren haben das Recht, im regelmäßigen Turnus Audits durchzuführen. Die Anforderungen auf der Grundlage der SGF/IRMA Checkliste für Transportunternehmen werden dabei überprüft. Die Umsetzung daraus erforderlicher Korrekturmaßnahmen wird während den nachfolgenden Kontrollen überprüft.

2.4.5 Rückverfolgbarkeitskontrollen (Traceability Kontrollen) bei Händlern und Maklern

Die SGF-Inspektoren haben das Recht, im regelmäßigen Turnus Audits durchzuführen. Die Anforderungen auf der Grundlage der SGF/IRMA-Checkliste für Händler und Makler werden dabei überprüft.

Die Umsetzung erforderlicher Korrekturmaßnahmen wird während den nachfolgenden Kontrollen überprüft.

2.4.6 Code of Conduct Audits bei SGF/IRMA Teilnehmerbetrieben

Die SGF-Inspektoren führen einmal jährlich im Rahmen der regulären Audits eine Überprüfung der sozialen, ökonomischen und ökologischen Nachhaltigkeitsstandards, die im SGF/IRMA Code of Conduct festgelegt sind, in IRMA Teilnehmerbetrieben durch.

Die Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Korrekturmaßnahmen wird während den nachfolgenden Kontrollen überprüft.

2.5 Zusatzaufgaben in Beanstandungsfällen

In Fällen lebensmittelrechtlicher Beanstandung und bei Verstößen gegen die Regeln und Bestimmungen des Kontroll-Systems ist die SGF berechtigt

- ergänzende Verpflichtungen und Auflagen gegenüber betroffenen Firmen zur Vermeidung der Wiederholungsgefahr festzulegen
- bei lebensmittelrechtlichen Bedenken alle erforderlichen Auskünfte (einschließlich der Offenlegung von Einsatzmengen und -konditionen), insbesondere zur Auseinandersetzung mit betroffenen Vorlieferanten zu verlangen.

- alle Kosten, die beim Nachweis lebensmittelrechtlicher Probleme und/oder durch die Überprüfung falscher Angaben über Herkunft, Qualität, Lager, Transport, Vorlieferant etc. gemacht werden, entstehen, von den betroffenen Firmen zu verlangen.
- erfüllte Transportbedingungen gemäß Checkliste für Transportunternehmen
- erfüllte Traceability Bedingungen gemäß Checkliste für Händler und Makler
- Erfüllung der Nachhaltigkeitsstandards gemäß Code of Conduct bei Halbwarenherstellern

2.6 FKS-TEILNEHMERURKUNDE

Bei Nachweis der folgenden Voraussetzungen:

- beanstandungsfreie Untersuchungen der im Rahmen der Betriebskontrollen gezogenen Produktmuster,
- erfüllte hygienische Produktionsbedingungen gemäß Hygiene-Audit bei Halbwarenherstellern,
- umgesetzte Korrekturmaßnahmen infolge von Beanstandungen,
- Einhaltung der Systemregeln,
- Zahlung des SGF-Mitgliedsbeitrages

erhält der FKS-Teilnehmerbetrieb eine formelle Anerkennung als geprüfter Teilnehmer in Form einer Urkunde. Diese Urkunde wird jährlich erneuert, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Anlagen:

- SGF/IRMA-Hygiene-Checkliste
- SGF/IRMA-Checkliste für Transportunternehmen
- SGF/IRMA-Checkliste für Händler und Makler
- SGF/IRMA Code of Conduct
- SGF/IRMA Code of Labelling